

Mitteilung Nr. MIT-FS 30/2024		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS-30/2024 Muhlis Kocaağa DIE LINKE 24.10.2024 Ausschreibungsverfahren Generalmu- sikdirektor - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Das Stadttheater ist eine wichtige kulturelle Institution für Bremerhaven und Region. Ab 2026 soll der Generalmusikdirektor nicht mehr Teil der dreiköpfigen Führungsebene neben Intendant und Verwaltungsdirektorin sein.

Die Fraktion Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven fragt den Magistrat:

1. Ist die Änderung der Leitungsstruktur im Stadttheater eine politische Entscheidung oder eine Verwaltungsentscheidung?
 - a. Wenn es eine Verwaltungsentscheidung ist, warum wurde der Personalrat nicht mit einbezogen?
 - b. Wenn es eine politische Entscheidung ist, warum wurden die Ausschussmitglieder/politisch Verantwortlichen nicht mit einbezogen?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Strukturänderung in der Führungsebene keine Nachteile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Orchesters hat?

Der Magistrat hat am 29.10.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Bei der Entscheidung zur Änderung der Leitungsstruktur im Stadttheater handelt es sich um eine Verwaltungsentscheidung.

Zu Frage 1. a.:

Es ist unzutreffend, dass der Personalrat nicht beteiligt wurde. Die Beteiligung der Mitbestimmungsgremien hat ordnungsgemäß wie folgt stattgefunden: Zustimmung Schwerbehindertenvertretung erteilt am 21.06.2024, Einverständnis Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erteilt am 17.06.2024, Zustimmung Personalrat erteilt am 18.06.2024.

Zu Frage 1. b.:

Die Beantwortung erübrigt sich aufgrund der Beantwortung der Frage 1. a.

Zu Frage 2:

In der Dienstanweisung, die ab dem 01.08.2026 Gültigkeit haben wird, ist geregelt, dass die Dienstaufsicht für das künstlerische Personal künftig einheitlich bei der Intendanz liegt, während die Fachaufsicht einheitlich bei den Sparten- bzw. Abteilungsleitungen liegen wird. Da die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Grundlagen und insbesondere die tarifrechtlichen Bestimmungen selbstredend unverändert bleiben, sind etwaige Nachteile einzelner Beschäftigtengruppen nicht erkennbar. Ungeachtet dessen ist beabsichtigt, die jeweiligen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Befugnisse in entsprechend verbindlichen Arbeitsplatzbeschreibungen festzulegen.

Neuhoff
Bürgermeister